

Verfahrensordnung

Lieferkettensorgfaltsgesetz der
DuMont Mediengruppe

Allgemeines

Mit dieser Verfahrensordnung wird die Verpflichtung der DuMont Mediengruppe GmbH & Co. KG (nachfolgend „DuMont“ oder auch „Gesellschaft“ genannt) zur Einführung eines Beschwerdeverfahrens i.S.v. § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) umgesetzt. Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln der DuMont Mediengruppe im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind.

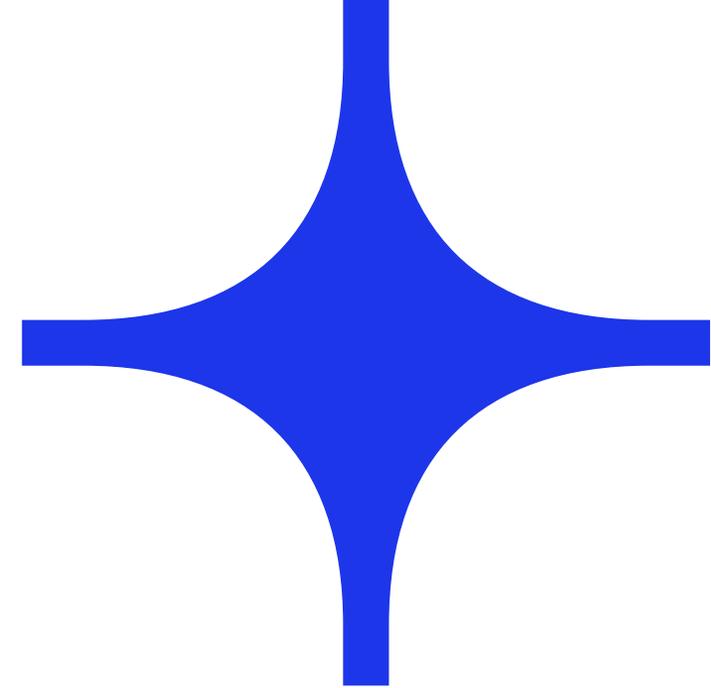
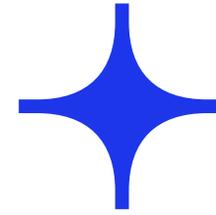
Der „eigene Geschäftsbereich“ der Gesellschaft umfasst auch den Geschäftsbereich der mit der Gesellschaft i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen, so dass diese Verfahrensordnung auch für Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten verbundener Unternehmen gilt.

DuMont hat als Beschwerdestelle einen Compliance-Ombudsmann bestellt, an den sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Geschäftspartner sowie Dritte als externen, unabhängigen und unparteiischen Ansprechpartner wenden können, wenn sie Anhaltspunkte dafür haben, dass Verstöße gegen die menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflichten i.S.d. § 2 Abs. 2 und 3 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes von DuMont oder mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen vorliegen. Dies dient dazu, Verstößen gegen geltendes Recht frühzeitig entgegenzuwirken und Schäden von unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Geschäftspartnern, Dritten und auch von DuMont abzuwenden.

Der Compliance-Ombudsmann ist keine Schlichtungsstelle für Streitigkeiten. Das Mandatsverhältnis besteht nur zwischen dem Unternehmen und dem Compliance-Ombudsmann. Gleichwohl handelt der Compliance-Ombudsmann unparteiisch und ist nicht an Weisungen von DuMont gebunden. Der Compliance-Ombudsmann ist als Rechtsanwalt schon von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Begriffsbestimmungen

- 1) Verstöße sind Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen einer beruflichen, unternehmerischen oder dienstlichen Tätigkeit, die menschenrechtsbezogene oder umweltbezogene Pflichten i.S.d. § 2 Abs. 2 und 3 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes verletzen.
- 2) Informationen über Verstöße sind begründete Verdachtsmomente oder Wissen über tatsächliche oder mögliche Verstöße, die bereits begangen wurden oder sehr wahrscheinlich erfolgen werden, sowie über Versuche der Verschleierung solcher Verstöße.
- 3) Hinweise sind Meldungen von Informationen über Verstöße an die in dieser Verfahrensordnung genannten Meldestellen.
- 4) Repressalien sind Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, die eine Reaktion auf eine Meldung oder Offenlegung sind und durch die der hinweisgebenden Person ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht oder entstehen kann.
- 5) Betroffene Personen sind Personen, die Gegenstand einer Meldung sind.



Hinweisgebende Personen

- 1) Hinweisgebende Personen können Mitarbeiter, ehemalige Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten oder sonstige Dritte sein.
- 2) Jede hinweisgebende Person, die gutgläubig ist, ist dazu berechtigt, Hinweise zu erteilen. Gutgläubige hinweisgebende Personen fallen unter den Schutzbereich dieser Verfahrensordnung.
- 3) Gutgläubig ist eine hinweisgebende Person, wenn sie zum Zeitpunkt des Hinweises davon ausgeht, dass die von ihr gemeldeten Informationen über Verstöße der Wahrheit entsprechen.

Verbot von Repressalien

Gegen hinweisgebende Personen gerichtete Repressalien sind verboten und Vergeltungsmaßnahmen aufgrund von Hinweisen werden nicht toleriert. Das gilt auch für die Androhung und den Versuch, Repressalien auszuüben. Hinweisgebende Personen werden ermutigt, es zu melden, sollten sie seitens Mitarbeitenden von DuMont oder seitens Lieferanten von DuMont Benachteiligungen und Repressalien ausgesetzt werden, weil sie gutgläubig einen Hinweis erteilt haben. DuMont wird hierauf gegenüber diesen Mitarbeitenden oder Lieferanten in angemessener Weise (z. B. Abmahnung, Durchführung eines Workshops, Forderung einer Wiedergutmachung) reagieren.

Im Rahmen des Meldeverfahrens und auch bei Abschluss des Meldeverfahrens wird der Compliance-Ombudsmann bei den hinweisgebenden Personen abfragen, sollten diese infolge des Hinweises seitens Mitarbeitender von DuMont oder seitens Lieferanten von DuMont Repressalien ausgesetzt worden sein.

Auch nach Abschluss des Verfahrens können hinweisgebende Personen es dem Compliance-Ombudsmann melden, sollten sie infolge des Hinweises seitens Mitarbeitender von DuMont oder seitens Lieferanten von DuMont Repressalien ausgesetzt sein.

Meldestelle

- 1) Durch diese Richtlinie wird niemand dazu verpflichtet, einen Hinweis abzugeben oder Informationen über Verstöße zu melden.
- 2) Mitarbeiter von DuMont sollen ermuntert werden, Informationen über Verstöße zunächst an ihre(n) Vorgesetzte(n) zu melden.
- 3) Hinweisgebende Personen können Informationen über Verstöße an den Compliance-Ombudsmann von DuMont

Rechtsanwalt Dr. Johannes Dilling
Landgrafenstraße 49
50931 Köln

Tel.: +49 (0) 221 933 107 40
+49 (0) 163 3476 111

Fax: +49 (0) 221 933 107 42

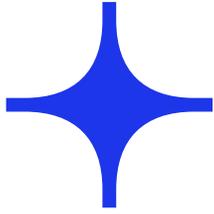
E-Mail: info@ra-dilling.de
RADilling@protonmail.com

www.ra-dilling.de

www.safewhistle.info

Threema-ID: 3PX6278J

in seiner Eigenschaft als „Beschwerdestelle LkSG“ melden.



Herr Rechtsanwalt Dr. Dilling handelt unparteiisch und ist nicht an Weisungen von DuMont gebunden. Er ist als Rechtsanwalt schon von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Herr Rechtsanwalt Dr. Dilling steht auch für persönliche Treffen mit hinweisgebenden Personen zur Verfügung. Mit Einwilligung der hinweisgebenden Person kann die Zusammenkunft auch im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen.

Wenn Sie eine verschlüsselte Kommunikation wünschen, können Sie auch die Messenger-Dienste Signal und Threema nutzen und darüber den Compliance-Ombudsmann erreichen. Ebenso ist es möglich, über Protonmail dem Compliance-Ombudsmann verschlüsselte E-Mails an folgende Adresse zu schicken:

RADilling@protonmail.com

Über das Hinweisgeberportal www.safewhistle.info, die dort hinterlegten Messenger-Dienste, per E-Mail und auf dem Postweg können hinweisgebende Personen in einer dort hinterlegten Sprache ihrer Wahl Verstöße melden.

Ebenso können hinweisgebende Personen von dem Compliance-Ombudsmann verlangen, dass bei einem persönlichen Treffen mit dem Compliance-Ombudsmann ein besonders zur Vertraulichkeit verpflichteter Dolmetscher teilnimmt, der aus der und in die Landessprache der hinweisgebenden Person übersetzen kann.

Auf besonderen Wunsch einer hinweisgebenden Person stellt DuMont im Einzelfall eine Compliance-Ombudsfrau als Ansprechpartnerin.

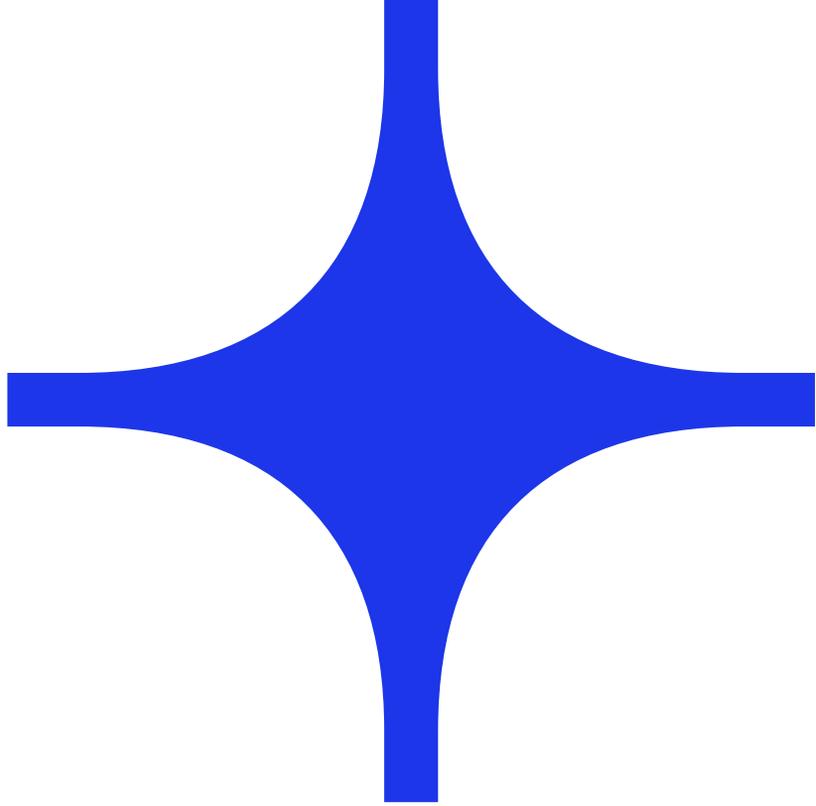
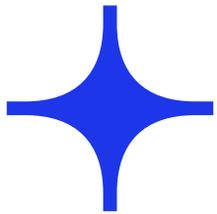
Wenn sich hinweisgebende Personen an den Beauftragten für Menschenrechte der DuMont Mediengruppe wenden, wird dieser die Meldung unverzüglich zur weiteren Bearbeitung an die Beschwerdestelle weitergeben.

Erteilung der Hinweise

- 1) Die hinweisgebenden Personen sollen dazu ermuntert werden,
 - mitzuteilen, was sich, wann, wo mit welchen Beteiligten zugetragen hat und welche weiteren Personen ggf. hiervon Kenntnis haben und ob es Unterlagen dazu gibt;
 - für Rückfragen zur Verfügung zu stehen und mitzuteilen, wie sie erreicht werden können;
 - nur dann einen Hinweis zu erteilen, wenn die hinweisgebende Person in dem guten Glauben ist, dass der von ihr gemeldete Verstoß auch tatsächlich zutrifft und
 - mögliche Zweifel deutlich zum Ausdruck zu bringen durch entsprechende Formulierungen wie „*Ich glaube*“ oder „*möglicherweise*“.
- 2) Auch anonyme Hinweise werden entgegengenommen und bearbeitet. Hinweisgebende Personen können zudem verlangen, dass eine dem Compliance-Ombudsmann bekannte Identität der hinweisgebenden Person nicht an DuMont weitergegeben wird.

Bearbeitung der Hinweise

- 1) Nach Eingang eines Hinweises gibt der Compliance-Ombudsmann der hinweisgebenden Person innerhalb von 24 Stunden eine Rückmeldung, dass sie den Hinweis erhalten hat. Der Compliance-Ombudsmann klärt mit der hinweisgebenden Person den Sachverhalt, welche Erwartungen seitens der hinweisgebenden Person in Bezug auf mögliche Präventions- oder Abhilfemaßnahmen bestehen und prüft, ob der Hinweis in den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens fällt und zwar insbesondere, ob eine menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichtverletzung i. S. v. § 2 Abs. 2 und 3 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes vorliegen könnte.
- 2) Sollte aus Sicht des Compliance-Ombudsmannes kein relevanter Verstoß vorliegen, begründet er dies gegenüber der hinweisgebenden Person. Sollte hingegen ein relevanter Verstoß möglich erscheinen, bereitet der Compliance-Ombudsmann den Hinweis auf und gibt diesen vertraulich an die beauftragte Person für Menschenrechte von DuMont weiter. Die beauftragte Person für Menschenrechte von DuMont entscheidet ggf. mit der Unternehmensleitung, wie mit diesem Hinweis umzugehen ist. Sofern hinreichend konkrete Verdachtsmomente für Rechtsverstöße vorliegen, werden diese intern untersucht, um ein mögliches Fehlverhalten aufzuklären und abstellen zu können. Auch dies geschieht in der Regel vertraulich und diskret, um die Interessen der hinweisgebenden Person und der von den Hinweisen betroffenen Personen zu wahren.
- 3) Spätestens drei Monate nach Erteilung des Hinweises erhält die hinweisgebende Person eine Rückmeldung von dem Compliance-Ombudsmann, ob der gemeldete Verstoß festgestellt werden konnte. Sollte dies der Fall sein, wird dem Verstoß abgeholfen. Dabei werden die Erwartungen der hinweisgebenden Person einbezogen. Die hinweisgebende Person wird ermutigt, es zu melden, sollten ihrer Auffassung nach die getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht ausreichen.
- 4) Bei Rückfragen zum Sachverhalt versucht der Compliance-Ombudsmann bzw. der Beauftragte für Menschenrechte von DuMont, Kontakt zu der hinweisgebenden Person aufzunehmen.
- 5) Spätestens drei Monate nach dem Eingang des Hinweises erhält die hinweisgebende Person eine Rückmeldung darüber, ob und ggf. welche Maßnahmen DuMont im Hinblick auf den Hinweis getroffen hat.



Umsetzung des Vertraulichkeitsgebotes, Datenschutz

- 1) DuMont ist bewusst, dass Hinweise einen sensiblen Inhalt haben können und dann, wenn diese Hinweise bekannt werden, die hinweisgebenden Personen, die von den Hinweisen betroffenen Personen, dritte Personen, die in der Meldung genannt werden, aber auch DuMont und deren Mitarbeiter erhebliche, auch existentielle Schäden erleiden können. Im Hinblick darauf geht DuMont mit den Hinweisen in besonderem Maße verantwortungsbewusst und vertraulich um.
- 2) DuMont stellt sicher, dass
 - die Vertraulichkeit der Identität der folgenden Personen zu wahren ist:
 - der hinweisgebenden Personen, soweit diese gutgläubig sind
 - der betroffenen Personen und
 - der sonstigen in der Meldung genannten Personen.
 - Das Gebot der Vertraulichkeit der Identität gilt unabhängig davon, ob die Meldestelle für die eingehende Meldung zuständig ist.
 - nur diejenigen Personen Kenntnis von den Hinweisen, der Identität einer hinweisgebenden Person und der betroffenen Personen erhalten, welche die Hinweise bearbeiten. Es ist abschließend schriftlich festzulegen, welche Personen dies sind.
 - diese Personen zu besonderer Vertraulichkeit verpflichtet und darin unterrichtet werden, mit den Hinweisen in besonderem Maße vertraulich, datenschutzkonform und auch im Übrigen rechtskonform umzugehen.
 - nicht befugte Mitarbeiter auf die Hinweise und die damit verbundenen Daten nicht zugreifen können.
 - bei sämtlichen Folgemaßnahmen, welche im Hinblick auf die Hinweise getroffen werden, die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Personen, der betroffenen Personen und der sonstigen in der Meldung genannten Personen in besonderem Maße geschützt ist.
- 3) Sämtliche Hinweise werden einschließlich sämtlicher Bezüge zu den hinweisgebenden Personen, zu den von den Hinweisen betroffenen Personen und sonstigen Personen, die in der Meldung genannt werden, besonders vertraulich behandelt, datenschutzkonform verarbeitet und in dauerhaft abrufbarer Weise rechtskonform dokumentiert. Bei der Gesellschaft vorliegende Dokumentationen werden drei Jahre nach Abschluss eines Verfahrens gelöscht. Die Dokumentation kann länger aufbewahrt werden, um gesetzliche Anforderungen zu erfüllen, solange dies erforderlich und verhältnismäßig ist.